

Greiberger Anzeiger

Tagblatt.

Verantwortl. Herausgeber: Karl Julius Frotscher in Greiberg. — Preis halbjährlich 22*½* M. — Ausgabe die gesetzl. Zeit. — Erscheint täglich früh 9 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. — Preis halbjährlich 22*½* M. — Insatz die gesetzl. Zeit. — No. 131. — Sonnabend, den 8. Juni 1850.

Das hatte Niemand erwartet.

Wie oft und inbrünstig es auch die Blätter der entgegengesetzten Partei versichern, daß die Kammern nicht wegen der deutschen Frage, sondern nur wegen der Verschleppung dringender Finanzfragen aufgelöst worden waren, so will es doch nicht recht glaublich erscheinen, daß durch die Kammerauflösung in die Anleihe wie Budgetfrage ja noch mehr Verzug kommen müßt. Wir bleiben dabei, auswärtige, gemeindeutsche Angelegenheiten sind der wahre Grund. Der Minister des Neuzerns, als er einige Tage vor der Auflösung in einer Ausschusssitzung auf den deutschen Bund zurück sprang, wollte sondieren; dabei gewahrte man nun, daß eine schmerzhafte Rückung durch den ganzen Kreis der Kammern ging; man nahm wahr, daß die Kammern in der deutschen Angelegenheit noch nicht, noch lange nicht auf dem Standpunkte der Regierung standen; man sah, daß man mit ihnen in der deutschen Frage nicht durchkam, und man löste sie auf. Wir sprachen uns nun in 127 d. Bl. dahin aus, daß die sächsische Regierung, um Octroyirungen zu vermeiden, auf allgemeine Rücksichtsmaßregeln warten werde. Allein hierin haben wir uns getäuscht, und wir beklagen es tief, daß wir uns getäuscht haben. Wir beklagen es, um des theuern Vaterlandes willen. Wir sehen einen gähnenden Abgrund aufgethan, der sich spät, spät wieder schließen wird.

Die Regierung hat gestützt auf §. 88 der Verfassung ein Ver-
einsgesetz und ein Preßgesetz erlassen, eigenmächtig, ohne ständige
Zustimmung. Allein wir sind der Ansicht, daß die Verhältnisse
nicht so liegen, daß sich die Regierung auf §. 88 stützen könne.
Denn dieser §. spricht von solchen durch das Staatswohl dringend
gebotenen Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch
Verzögerung bereitstellt werden würde. Die von der Regierung octroyirten Preß- und Vereinsgesetze sind weder so dringend, noch ist
ihr Zweck vorübergehend, noch wäre ihr Zweck durch die Verzö-
gerung bereitstellt worden.

Die Regierung hätte wahrscheinlich auch ein Wahlgesetz octroyirt,
wenn dem nicht die ausdrücklichen Worte des §. 88 entgegenstünden,
nämlich die Worte „mit Ausnahme aller und jeder Abänderung in
der Verfassung und dem Wahlgesetze.“

Um nun aber doch zu einem andern Wahlgesetze zu gelangen,
was thut die Regierung?

Sie ruft die alten Stände kammern wieder zusammen, die getreuen Stände von 1831, die, als sie im Jahre 1848 auseinander gingen, selbst auf ewig von einander Abschied nahmen, wie in der Landtagsmittheilung zu lesen ist.

Das hatte Niemand erwartet, selbst die getreuen Stände selber nicht.

Dieselben Stände, die das jetzige Wahlgesetz gemacht haben, sie beruft man wieder, um ein Landes zu machen und nicht Mir kommt das vor, als ob man die Todten herauftäuschte, um die Lebendigen zu begraben.

Das Märzministerium und die Kammern von 1848 nennen das neue Wahlgesetz allein deshalb ein provisorisches, damit die neue Volksvertretung, nach dem neuen Wahlgesetz selbst gewählt, und nicht die Stände des Volks, sondern das Volk wahrhaft repräsentirend, definitiv ein Wahlgesetz herahe — und mit werden dieselben Stände eingeladen, ihr Provisorium in ein Definitivum zu verwandeln. In dieser Maafregel scheint uns mehr enthalten zu sein, als die Octroyirung eines Wahlgesetzes allein; sie schließt zugleich in sich die Octroyirung der Wahlen und einer ganzen Ständeversammlung selbst.

Also mit den alten Ständen will man die neue Zeit begraben? Mit ihnen hofft man einen dauernden Grund zu legen für die Zukunft? Und, was noch dazu kommt, ohne die nach §. 71 der Verfassungs-Urkunde erforderlichen Neuwahlen veranstaltet zu haben, rufst man die alten Stände zu einem ordentlichen Landtag zusammen! Da freilich ist wiederum einzuhalten, daß der §. 71 der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz vom 15. November 1848 aufgehoben ist.

So stürzt uns die Regierung in ein Labyrinth von Zweifeln und Rechlosigkeiten.

Wir sind der festen Überzeugung, daß die Wiederberufung der alten Stände ein gesetz- und verfassungswidriger Schritt ist, und daß Alles was diese Stände, gesetzt, sie folgten dem Rufe, und erachteten sich wirklich für competent, berathen und beschließen, von vorn herein null und nichtig ist. Wie soll das enden?!

Tagesgeschichte.

Berlin, 4. Juni. Eine junge Schauspielerin war in der Theaterwelt nicht unter ihrem eigentlichen, sondern unter dem Namen ihres Tiefvaders, der vielleicht hübscher, als jener klingen möchte, aufgetreten, ohne daß jemals Anstoß darin gefunden worden wäre. Vor einiger Zeit kam dies indeß bei der Polizeibehörde zur Sprache; der Polizeianwalt erhob die Anklage wegen Führung falschen Namens. Der Einzelrichter erkannte auch seinem Antrage gemäß auf §. 58. Geld-, event. strafliche Gefängnisstrafe gegen die Angeklagte, indem ausgeführt wurde, daß durch Gebrauch und Sitte, wie sie in dieser Beziehung nach Angabe der Angeklagten bei den Schauspielern, sogar bei einigen derselben an unserer Hofbühne, seit Jahren herrsche, niemals ein Recht begründet werden könne. Der Polizeianwalt er-